

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2023)

zum Thema:

**Weiterleitung von Bürgerdaten der Strafverfolgungsbehörden an die
Senatsverwaltung für Justiz**

und **Antwort** vom 1. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2023)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17079

vom 19. Oktober 2023

über Weiterleitung von Bürgerdaten der Strafverfolgungsbehörden an die Senatsverwaltung für Justiz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Erhält die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Daten von Bürgern aus den Strafverfolgungsbehörden, wie z.B. aus der Generalstaatsanwaltschaft und wenn ja, in welchen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übt gemäß § 147 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Fachaufsicht über die Berliner Staatsanwaltschaften aus. Mit dem Aufsichtsrecht aus § 147 Nummer 2 GVG ist neben Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden auch das Recht, Berichte anzufordern, umfasst. Zu den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden gehört es, personenbezogene Daten, die Eingang in Strafverfahrensakten oder in sonstige Rechtssachen gefunden haben, an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf Grundlage des dort bestehenden Leitungs- und Aufsichtsrechts gemäß § 147 Nummer 2 GVG zu übermitteln. Soweit es Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung betrifft, werden personenbezogene Daten im Rahmen von § 20 Justizgesetz Berlin übermittelt.

2. Die Berliner Polizei war wiederholt in den Medien, weil sie „illegal Daten bunkert“¹.

Wie lange speichert die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erhaltene Bürgerdaten und werden diese nach einer bestimmten Zeitspanne automatisiert gelöscht?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz setzt aktuell weder eine elektronische Akte noch ein IT-Fachverfahren ein, in dem von den Strafverfolgungsbehörden an die Senatsverwaltung für Justiz weitergeleitete Bürgerdaten systematisch erfasst

¹ Siehe z. B. <https://netzpolitik.org/2019/berliner-polizei-bunkert-illegal-daten/>

werden. Die Vorgangsbearbeitung erfolgt in Papierform. Soweit im Einzelfall in den Papierakten Daten von Bürgerinnen und Bürgern enthalten sind, werden nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist die im Aktenverwaltungsprogramm aufgenommenen Daten bei Aussonderung beziehungsweise Vernichtung der Papierakte ebenfalls händisch gelöscht.

Das Vorhalten von Daten von Bürgerinnen und Bürgern bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erfolgt grundsätzlich so lange, wie diese für die behördliche Aufgabenerledigung gegebenenfalls zum Nachweis des behördlichen Handelns erforderlich sind. Für abschließend bearbeitetes Schriftgut sieht die interne Registratur-Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut verschiedene Aufbewahrungsfristen vor. Für Einzelsachen beträgt diese derzeit fünf Jahre.

3. Werden Löschersuchen von Bürgern bei einer der Strafverfolgungsbehörden mit dem Namen der Bürger an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz weitergeleitet?

Zu 3.: Bei Löschersuchen, die an die Strafverfolgungsbehörden adressiert sind, besteht in der Regel keine Notwendigkeit, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz einzubinden. Stellen sich allerdings im Zusammenhang mit einem Löschersuchen Fragen, welche die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in ihrer Eigenschaft als Fachaufsichtsbehörde betreffen, kann dies dazu führen, dass Vorgänge von Bürgerinnen und Bürgern an die zuständige Fachaufsichtsbehörde weitergeleitet werden.

4. Werden Dienstaufsichtsbeschwerden in einer Strafverfolgungsbehörde ohne das vorherige Einverständnis von Bürgern an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gesendet und, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 4.: Im Unterschied zur so genannten Gegenvorstellung wird von Petentinnen und Petenten mit der Dienstaufsichtsbeschwerde gerade die Überprüfung der Entscheidung oder Bearbeitung durch eine übergeordnete Stelle erstrebt. Wird daher Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Entscheidung oder die Bearbeitungsweise der Generalstaatsanwaltschaft erhoben und hilft die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, hat im Sinne einer rechtsstaatlichen Kontrolle gemäß § 147 Nummer 2 GVG die Vorlage an die Senatsjustizverwaltung als nachfolgende Dienstaufsichts- beziehungsweise Fachaufsichtsstelle zu erfolgen. Die dabei entstehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Strafverfolgungsbehörden ist eine von Gesetzes wegen auferlegte öffentliche Aufgabe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Einwilligung von Betroffenen zur Datenweitergabe ist für eine Rechtmäßigkeit dieser Form von Datenverarbeitung nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

5. Werden in dem Computersystem in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz automatisch die Zugriffe auf Bürgerdaten protokolliert?

Zu 5.: Eine Protokollierung erfolgt nicht, da grundsätzlich keine entsprechenden Daten systematisch erfasst werden. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 2 Bezug genommen.

6. Hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Zugriff auf Mesta?

Zu 6.: Nein.

7. Darf im Falle einer Dienstaufsichtsbeschwerde die Person, über die sich der Bürger beschwert, wirksam selbst auf die Dienstaufsichtsbeschwerde antworten, auch wenn diese an eine vorgesetzte Person/Stelle gerichtet ist?

Zu 7.: Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden und ist von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig. So kann gegebenenfalls eine Abhilfemöglichkeit bestehen, die bei einer erfolgten Abhilfe eine Einbindung der Dienst-/Fachaufsicht führenden Stelle/Person entbehrlich machen kann.

8. Müssen Namen von Personen, wenn möglich, vor der Weiterleitung von Vorgängen geschwärzt werden?

Zu 8.: Hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Vielmehr unterliegt die Erfüllung der Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung der gerichtlichen Kontrolle nach §§ 172 ff. Strafprozessordnung (StPO) und setzt eine detaillierte und vollständige Dokumentation des Ermittlungsverlaufs ebenso voraus wie eine nachvollziehbare Begründung der Einstellungsentscheidungen (so Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Oktober 2014 - 2 BvR 1568/12, Randnummer 15 in juris).

9. Ist es schon vorgekommen, dass Daten von Bürgern mit ihrem Namen ohne diese vorher zu informieren (und deren Einverständnis einzuholen) an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übermittelt wurden und wenn ja, aus welchem Anlass?

Zu 9.: Insoweit wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

10. Dürfen sensible Angaben, wie z. B. Gesundheitsdaten oder eine Schwerbehinderteneigenschaft ohne zwingende Notwendigkeit gespeichert werden?

Zu 10.: Die Strafverfolgungsbehörden speichern derartige besondere Kategorien personenbezogener Daten nur, wenn dies zur vollständigen Dokumentation des Ermittlungsverlaufs im Sinne der Antwort zu Frage 8 erforderlich ist. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz speichert solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten ebenfalls nur, soweit diese angesichts der vielfältigen Aufgaben - unter anderem Fachaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden, Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten, Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Justizielle Opferhilfe, Verbraucherschutz - erforderlich und geboten ist.

11. Sind Probleme bei der Zustellung von E-Mails von Bürgern an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bekannt, die auf einer Einstellung im ITDZ beruhen? Wenn ja seit wann genau und wann wird das Problem behoben?

Zu 11.: Soweit E-Mails von Absenderinnen und Absendern nicht den Sicherheitsbestimmungen des Landes Berlin entsprechen (zum Beispiel bei Verwendung veralteter Dateiformate und aktiver Inhalte), werden diese vom Landesdienstleister ITDZ aus Sicherheitsgründen zurückgewiesen. Soweit Bürgerinnen und Bürger in Einzelfällen an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit der Mitteilung herantreten, dass E-Mails nicht zugestellt wurden, wird dem nachgegangen. Es werden Hinweise zu den Sicherheitseinstellungen erteilt. Erforderlichenfalls wird eine Supportanfrage an das ITDZ gestellt. Eine statistische Erhebung entsprechender Fälle erfolgt hier nicht.

Berlin, den 1. November 2023

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz